

# FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE BISCHOFSSHEIM

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in der Sitzung am 10.12.2012 für den Friedhof der Gemeinde Bischofsheim folgende Neufassung der Friedhofsordnung beschlossen:

## Gliederung

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eigentum, Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht, Genehmigung, Bestattungszeit, Bestattungsfristen
- § 10 Leichenhalle (Kühlzellen), Trauerhalle, Särge
- § 11 Grabaushub, Vorbereitung zum Grabaushub, Grabtiefe
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Totenruhe und Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Gräber
- § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten
- § 16 Grabbelegung
- § 17 Verlegung von Gräbern

### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Größe der Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale
- § 21 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen
- § 22 Überprüfung der Grabmale
- § 23 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

### VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung von Grabstätten

- § 24 Herrichtung, Bepflanzung, Pflege
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

### VII. Räumung

- § 26 Räumung von Reihengräbern, Wahlgrabstätten
- § 27 Vorzeitige Räumung von Reihengräbern, Wahlgrabstätten

### VIII. Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Bischofsheim, Darmstädter Straße 111.

### **§ 2 Eigentum, Verwaltung**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Bischofsheim.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt bzw. von ihm beauftragten Dritten.

### **§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bischofsheim waren,
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben,
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden,
  - d) die frühere Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
  - e) Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstelle/n umfassen.

- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof bzw. einzelne Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist vom 01. April bis zum 30. September täglich von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01. Oktober bis zum 31. März täglich von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen zur Beförderung von Materialien zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. des Bauhofes.
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.
- (4) Das Betreten des Friedhofes bei Schnee- und Eisglätte sowie Sturm erfolgt auf eigene Gefahr; es besteht keine Räum- und Streupflicht.
- (5) Das Friedhofsgelände ist unbeleuchtet. Nach Anbruch der Dunkelheit erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr.
- (6) Den Belangen des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen. Abfälle sind getrennt in die vorhandenen Sammelbehälter zu entsorgen.
- (7) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 8 Gewerbliche Betätigung**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind insbesondere Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. c sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof in den Sommermonaten von 6.30 Uhr bis 15.30 Uhr und in den Wintermonaten von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen, an denen sie nicht behindern, gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem Friedhof anzuzeigen.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 9 Anzeigepflicht, Genehmigung, Bestattungszeit, Bestattungsfristen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Ein Bestattungsantrag, der allen ortsansässigen Pietäten vorliegt und auch elektronisch auf der Homepage der Gemeinde Bischofsheim zur Verfügung

steht, wird vom jeweiligen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten und somit auch Zahlungspflichtigen durch seine Unterschrift anerkannt und vom Bestatter an die Friedhofsverwaltung weiter geleitet.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen in besonderen und begründeten Fällen berücksichtigt. Bestattungen von Verstorbenen, von denen keine Angehörigen vorhanden oder bekannt sind oder keine Gewährleistung für die Pflege der Grabstätten bis zum Auslauf der Ruhefristen gegeben sind, sind in anonymen Grabstätten durchzuführen.

- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten statt:

Sargbestattungen: Montag – Donnerstag um 13.00 Uhr, Freitag 10 Uhr.

Urnenbeisetzungen mit oder ohne Trauerfeiern: Montag - Donnerstag um 14.30 Uhr, Freitag nach Absprache.

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, sofern sie organisatorisch möglich und vertretbar sind.

- (5) Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung totgeborener Kinder, die nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Fällt das Ende der Höchstfrist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, erfolgt die Bestattung spätestens am darauffolgenden Werktag. Der Gemeindevorstand kann nach den Bestimmungen des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes im Einzelfall andere Bestattungsfristen anordnen.

## **§ 10 Leichenhalle (Kühlzellen), Trauerhalle, Säрге**

- (1) Die Leichenhalle (Kühlzellen) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. des Bestatters oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird

und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.

Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien und Papierstoff bestehen.

- (4) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle (Trauerhalle) oder an der Grabstelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges bzw. Urne zur Grabstätte erfolgt in der Regel durch das Friedhofspersonal; darüber hinaus ist es möglich, eine Überführung durch private Sargträger und/oder Mitarbeiter von Bestattungsinstituten vornehmen zu lassen.

## **§ 11 Grabaushub, Vorbereitung zum Grabaushub, Grabtiefe**

- (1) Gräber werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geschlossen oder geöffnet und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen sowie für die eventuell notwendige Entfernung des Grabmals, Einfassung und Fundamente sowie sonstiger Werkstücke einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Bei Gräbern für Verstorbene über 5 Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen. Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ist die Grabsohle auf 1,40 m zu legen. Urnen werden in einer Tiefe von 0,65 m beigelegt.
- (4) Tiefgräber sind wegen der Grundwasserverhältnisse nicht zulässig.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Aushub Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so werden diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt.

## **§ 12 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 25 und für Aschen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstätte einer beim Eintritt des Todes unter 5 Jahre alten Person beträgt 10 Jahre.

## **§ 13 Totenruhe und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen erfolgen nur auf Antrag und bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte oder Bestatter durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (6) Umbettungen aus dem Feld Urnenbaumgrabstätten sind nicht zulässig.
- (7) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 14 Arten der Gräber**

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Bischofsheim werden folgende Arten von Grabstätten für Bestattungen zur Verfügung gestellt:

- A. Reihengrabstätten**
- B. Wahlgrabstätten**
- C. Urnengrabstätten**
- D. Weitere Grabarten**



## **A. Reihengrabstätten**

### (1) Definition und Nutzungsrecht

Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

### (2) Maße

Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)  
Länge 1,20 m - Breite 0,60 m
2. Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge 2,10 m - Breite 0,90 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

### (3) Wiederbelegung und Abräumung

Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für welche die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## **B. Wahlgrabstätten (Familiengräber)**

### (1) Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

a) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofs oder die Neueinteilung der Grabfelder beabsichtigt ist. Der Grunderwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal erworben und nach Ablauf individuell verlängert werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

b) Es werden ein- bis vierstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Die Belegung hierfür ist mit 1 Sarg plus 1 Urne bis 4 Säрге plus 4 Urnen vorgesehen. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche oder Asche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht hat oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben ist.

c) Durch die Zahlung der in der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung festgelegten Gebühr erhält der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

d) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

e) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. bis 4. und 6. bis 8. wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

f) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. e) Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

g) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

h) Abs. g) gilt in den Fällen der Absätze f) und g) entsprechend.

i) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beige

setzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

j) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.

k) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

l) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

## (2) Maße

Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

Je Grabstelle:      Länge 2,60 m                      Breite 1,10 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

## **C. Urnengrabstätten**

### Formen der Aschenbeisetzung

(1) Ascheurnen dürfen beigesetzt werden in:

- 1. Urnenreihengrabstätten (Urnenreihengräber)**
- 2. Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber)**
- 3. Urnenwänden (Kolumbarien)**
- 4. Wahlgräber (Familiengräber)**
- 5. Urnengrabstätten in Pyramide – Gemeinschaftsgrabstelle („Oase der Ruhe“)**
- 6. Urnenbaumgrabstätten**
- 7. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

(2) Außer in Urnenwänden (Kolumbarien) können Ascheurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vor- und nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

## **1. Urnenreihengrabstätten (Urnenreihengräber)**

### (1) Definition und Nutzungsrecht

Urnenreihengrabstätten sind einstellige Urnengräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

### (2) Maße

Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,80 – 1,00 m                      Breite: 0,60 – 0,80 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,30 cm.

## **2. Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber)**

### (1) Definition und Nutzungsrecht

Urnenwahlgrabstätten sind zwei- bis vierstellige für Urnenbestattungen ausgewiesene Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 20 Jahre verliehen wird. Eine Verlängerung ist möglich.

### (2) Maße

Urnenwahlgrabstätten bis 2 Stellen haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m                      Breite: 0,70 – 0,80 m

Urnenwahlgrabstätten bis 3 Stellen haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m                      Breite: 1,10 m

Urnenwahlgrabstätten bis 4 Stellen haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m                      Breite: 1,50 m

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,30 cm.

Urnenwahlgrabstätten (Urnendoppelkammern, 2 Stellen) in der „Oase der Ruhe“ haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m                      Breite: 0,50 m

## **3. Urnenwände (Kolumbarien)**

### (1) Definition und Nutzungsrecht

a) Urnenwände werden auf dem Friedhof zur Beisetzung von Aschurnen angeboten. Die Urnenkammern werden für die Zeit der Ruhefrist bereitge-

stellt/angekauft und dienen der Aufnahme von einer bzw. zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Eine individuelle Verlängerung bzw. Wiedererwerb der Urnenkammer ist möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Gebührensatzung zur Friedhofsordnung abhängig.

Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle in den Erdboden eingebracht.

b) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Blumenschalen oder anderer Blumenschmuck und/oder andere Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern oder auf den Urnenwänden abgestellt werden sondern nur in der dafür vorgesehenen Blumenkammer bzw. zentralen Ablageflächen.

## (2) Kennzeichnung und Maße

Folgende Urnenkammern stehen zur Verfügung:

- 1-stellig
- 2-stellig ohne Blumenkammer
- 2-stellig mit Blumenkammer

Die Ausmaße variieren je nach ausgewählter Kammer geringfügig. Diese sind beim Steinmetz in Koordination mit der Friedhofsverwaltung zur Herstellung der Verschlussplatte in Erfahrung zu bringen. Die dauerhafte Verschlussplatte, deren Stärke 4 cm beträgt, dient zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen.

## **4. Wahlgräber (ein- bis vierstellige Familiengräber)**

Hier können je nach Grabstätte - zusätzlich zu der unter § 14 B. (b) genannten Belegung - ein bis vier Urnen beigesetzt werden; an diesen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

## **5. Urnengrabstätten in Pyramide - Gemeinschaftsgrabstelle**

### (1) Definition und Nutzungsrecht

Diese Gemeinschaftsgrabstelle stellt einen in das Erdreich reichenden Pyramidenkörper dar, in dem die Aschenurnen in Röhren übereinander beigesetzt werden; sie ist für anonyme als auch nichtanonyme Beisetzungen ausgelegt. An den Beisetzungsstellen wird auf Antrag/Ankauf ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. Verlängerung ist nicht möglich.

## (2) Kennzeichnung und Maße

Auf drei Steinstele, die sich in unmittelbarer Nähe der Gemeinschaftsgrabstelle befinden, können als Hinweis auf die Beigesetzten Namenstafeln angebracht werden.

Breite: 19,3 cm      Höhe: 19,5 cm

## **6. Urnenbaumgrabstätten**

### (1) Definition und Nutzungsrecht

Beisetzungen von Aschen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Bei den Urnenbaumgrabstätten sind 12 Grabstätten kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet und in eine Rasenfläche eingebettet. Der Baum kann vom Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ausgewählt werden. Die Asche des/der Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Es können bis zu zwei Urnen übereinander pro Grabstätte beigesetzt werden. Auf Antrag/Ankauf wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann verlängert werden.

### (2) Kennzeichnung

Die Grabstätte wird durch eine in das Erdreich eingelegte und dem Gelände angepassten Grabplatte mit den Daten des/der Verstorbenen gekennzeichnet. Eine Senkung bzw. Anhebung der Grabplatte kann nicht ausgeschlossen werden, es haftet der Nutzungsberechtigte. Hiervon abweichende Grabmale sind nicht zulässig.

### (3) Unterhaltung

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden (z. B. Unwetter, Schädlinge) wird von der Gemeinde eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Es ist keine Grabpflege erforderlich bzw. möglich, da es sich um eine naturgemäße Anlage handelt. Das Feld Urnenbaumgrabstätten wird als öffentliche Grünfläche unterhalten; diese Pflegemaßnahme obliegt der Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der allgemeinen Sicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

### (4) Grabschmuck und Pflege

a) Blumenschmuck, Grablichter etc. dürfen nicht auf oder in der Nähe der Grabplatte ausgelegt/aufgestellt werden.

b) Bei den anfallenden Pflegearbeiten der Rasenfläche durch die Gemeinde Bischofsheim können alle abgelegten Gegenstände von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

c) Gestecke, Blumen, Kränze, Grablichter etc. dürfen nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auf der gepflasterten Ablagefläche für die maximale Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Urnenbeisetzung abgestellt werden.

## **7. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

### **(1) Definition und Nutzungsrecht**

Von der Friedhofsverwaltung ist eine Bestattungsfläche festgelegt und für anonyme Urnengrabstätten ausgewiesen. Das Grabfeld ist als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Vergabe einer Beisetzungsstelle erfolgt auf Antrag/Ankauf für die Dauer der Ruhefrist.

### **(2) Kennzeichnung**

Nach der Beisetzung der Urne, die ohne Zeugen/Angehörige vorgenommen wird, wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Eine Registrierung der Daten sowie Lage der Urne wird nur bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt.

## **D. Weitere Grabarten**

### **1. Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten**

(1) Die Gemeinde hält eine kleine Rasenfläche im Bereich der Kindergräber für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor.

(2) Die Pflege, Unterhaltung der Anlage erfolgt durch die Gemeinde.

## **§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

(1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung eines Grabes oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeit die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

## **§ 16 Grabbelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während der Dauer der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

## **§ 17 Verlegung von Grabstätten**

- (1) Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.
- (2) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für welche die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

# **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

## **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für den Friedhof der Gemeinde Bischofsheim gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt bleiben.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung von Grabsteinen (insbesondere die jeweils aktuelle Fassung der TA-Grabmal) sind einzuhalten; insbesondere gilt dies für die Fundamentierungsarbeiten.
- (4) Grababdeckplatten zur Voll- und Teilabdeckung sind zulässig, dürfen jedoch die Oberflächenmaße der Gräber nicht überschreiten.



- (5) Lichtbilder der Verstorbenen an den Grabmalen sind zulässig; diese müssen aus witterungsbeständigem Material angefertigt sein.

## **§ 19 Gestaltung der Grabmale**

(1) Folgende Grabmale sind nicht zulässig:

- aus Gips
- mit Glas, Emaille oder Porzellan
- mit flächigem Farbanstrich
- mit Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

## **§ 20 Größe der Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale**

(1) Die Grabeinfassungen entsprechen den in § 14 aufgeführten Grabgrößen. Die Einfassungen bei Reihengräbern und Wahlgräbern sollen mindestens 8 cm breit (bei Urnenreihen und –wahlgräbern mindestens 5 cm) sowie zwischen 16 cm und maximal 20 cm hoch sein, gemessen vom Geländeschnitt. Insbesondere sollen sie sich an den örtlichen Gegebenheiten anpassen und ins Gesamtbild einfügen.

(2) Grabmale sind einschließlich Sockel innerhalb folgender Größen zulässig:

1. auf Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern:  
H 0,70 m bis 1,20 m – B bis 0,70 m
2. auf Kindergräbern:  
H 0,50 m bis 0,80 m – B 0,35 m bis 0,50 m
3. auf Urnenreihengräbern:  
H 0,50 m bis 0,85 m – B 0,35 m bis 0,50 m
4. auf zweistelligen Wahlgräbern  
H 0,70 m bis 1,50 m – B 0,95 m bis 1,40 m
5. auf dreistelligen Wahlgräbern  
H 0,90 m bis 1,50 m - B 1,30 m bis 2,20 m
6. auf zweistelligen Urnenwahlgräbern  
H 0,70 m bis 0,90 m – B 0,45 bis 0,80 m
7. auf dreistelligen Urnenwahlgräbern  
H 0,70 m bis 0,90 m – B 0,60 bis 0,65 m
8. auf vierstelligen Urnenwahlgräbern  
H 0,70 m bis 0,90 m – B 0,70 bis 0,90 m

Die Höhe der Grabmale wird ab Oberkante Einfassung gemessen. Sie müssen mindestens 0,14 m dick sein.

- (3) Die Größe der Grabplatten im Bereich der Baumbestattungen ist durch ihre Anordnung in der Grasfläche auf 0,40 x 0,40 m festgelegt. Die Höhe (Stärke) beträgt mindestens 4 cm.
- (4) Die Größe der Grabplatten im Bereich der „Oase der Ruhe“ (Doppelkammern) beträgt 1,00 m x 0,50 m; Stärke mindestens 4 cm.

## **§ 21 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer eines Jahres nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung wird schriftlich gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung bestimmten Genehmigungsgebühr erteilt. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Angaben müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für das Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

## **§ 22 Überprüfung der Grabmale**

- (1) a) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Grabmalgründungen (Ausführung der Fundamente) sind nach der jeweils aktuellen Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) vorzunehmen.  
  
b) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 21 (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen.  
  
c) Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Dies wird durch sachkundige Bedienstete vorgenommen. In der Regel ist eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung, ausreichend. Werden hierbei schadhafte oder nicht standsichere Grabsteine, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon festgestellt, werden die Nutzungsberechtigten umgehend benachrichtigt und aufgefordert, die Schäden unmittelbar zu beseitigen. Droht die Gefahr eines umstürzenden Grabmals kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

## **§ 23 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) a) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von dem Nut-

zungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Er wird vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist schriftlich auf seine Pflicht hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt, tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung. Führt der Nutzungsberechtigte die Räumung selbst durch, ist er verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine gebührenpflichtige Genehmigung (§ 12 (1) 4. der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung) bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

b) Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Bei unmittelbarer Gefahr durch Umstürzen eines Grabsteines ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Sie ist allerdings nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

## **VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN, VERNACHLÄSSIGUNG DER GRABPFLEGE**

### **§ 24 Herrichtung, Bepflanzung, Pflege**

- (1) Reihen- und Urnenerdgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (2) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Sammelbestattungsort für totgeborene Kinder und Föten, den Urnenbaumgrabstätten sowie den Urnengrabstätten in Pyramide – sind in friedhofswürdiger Weise zu bepflanzen, herzurichten und dauernd instand zu setzen. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzung oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 25 cm, Bäume, Sträucher und Hecken nicht über 1,50 m hoch sein. Sie dürfen nicht über die Grabeinfassung bzw. Grababmessung hinausragen. Ist ein gärtnerisch sinnvoller Schnitt nicht mehr möglich, muss das jeweilige Gehölz entfernt werden. Diese Maßnahme hat nach erfolgter schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsbe-

rechtigten bzw. dessen Erben zu geschehen. In dringenden Bestattungsfällen kann die Friedhofsverwaltung oder von der Friedhofsverwaltung beauftragte Gewerbetreibende auf Kosten derjenigen Verantwortlichen, auf deren Grabstätten diese Gehölze stehen, zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen, wenn nur auf diese Weise eine Bestattung ermöglicht werden kann.

- (5) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese ohne Ankündigung entfernen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Schmuck dürfen nur in die eigens hierfür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Hinter den Grabsteinen dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.
- (8) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

## **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen zur Herrichtung, Pflege oder Instandhaltung der Grabstätten nach dieser Satzung nicht nach, hat dieser die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über die Meldebehörde nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von zwei Monaten angebracht wird.
- (3) Kommt der Verantwortliche der Aufforderung oder dem Hinweis innerhalb von zwei Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen,
  - b) die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen entschädigungslos abräumen, einebnen und einsäen lassen,
  - c) das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
  - d) Im Fall der Entziehung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Urnenfamiliengräber, Familiengräber) und der Entziehung des Überlassungsrechts an einer Reihengrabstätte (Reihengrab, Urnenreihengrab) wird der ehemalige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen

Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Abs. (3) gilt entsprechend.

- e) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt.

## **VII. RÄUMUNG**

### **§ 26 Räumung von Reihengräbern, Wahlgrabstätten**

Der jeweilige Verantwortliche hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen und einzuebnen bzw. abräumen und einebnen zu lassen, im speziellen auch die vorhandenen Fundamente einer Anlage. Er wird zuvor von der Friedhofsverwaltung auf diesen Zustand schriftlich hingewiesen. Kommt der Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

### **§ 27 Vorzeitige Räumung von Reihengräbern, Wahlgrabstätten**

Wird ein Reihen- bzw. Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist auf Wunsch der Berechtigten aufgelöst und an die Gemeinde Bischofsheim zurück gegeben, muss eine sogenannte „Verzichtserklärung“ vom Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung ausgehändigt werden, welche die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte bestätigt und aussagt, dass der Berechtigte auf alle Rechte an der Grabstätte verzichtet. Dieser Verwaltungsvorgang wird mit einer in § 11 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung erhobenen Gebühr belegt. Der Nutzungsberechtigte veranlasst die Räumung und verpflichtet sich, diese nach erfolgter Ausführung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Ein Rückkaufsrecht gewährt die Gemeinde Bischofsheim nicht.

## **VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 28 Übergangsregelung**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Friedhofsordnung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung

bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, die den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entgegen stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

## **§ 29 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Bischofsheim verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht oder nicht korrekt anzeigt,
6. entgegen § 18 Abs. (1) und (3), § 23 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

7. Grabmale entgegen § 22 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Abs. (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
8. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. (5) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:  
Bischofsheim, den 10.12.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim  
Kreis Groß-Gerau

Ulrike Steinbach  
Bürgermeisterin